

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Bernd Murschel GRÜNE

und

Antwort

des Umweltministeriums

**Betrieblicher Umweltschutz und EMAS
(Eco-Management and Audit Scheme)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich der betriebliche Umweltschutz insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme an EMAS, ISO 14001 seit der Beratung des Antrages 14/208 „Betrieblicher Umweltschutz“ im Jahr 2006 entwickelt?
2. Wie hat sich das Umweltmanagement in Landesbehörden und kommunalen Verwaltungen seit der Beratung des Antrags 14/520 „Landtag und Behörden umweltfreundlich fit machen“ entwickelt?
3. Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten in EMAS-Betrieben im Verhältnis zu den Gesamtbeschäftigten entwickelt?
4. Welche Veränderungen sind bei der anstehenden Novelle von EMAS zu erwarten und wie bewertet die Landesregierung diese?
5. Wie setzt das Land seine Zusage nach Schaffung weitergehender Vorteile (Verwaltungserleichterungen, öffentliche Auftragsvergabe) für EMAS-Betriebe im Rahmen der Novellierung der EMAS-Verordnung um?
6. Will das Land die bestehenden Gebührenermäßigungen bei umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren auf weitere Tatbestände und Ministeriumszuständigkeiten z. B. im Planungsrecht ausdehnen?
7. Welche Initiativen hat das Land ergriffen, damit die Erleichterung bei Genehmigungsverfahren nicht länger nur auf Regierungspräsidiumsebene beschränkt bleibt, sondern auch auf kommunaler Ebene und Kreisebene eingeführt wird?

15. 10. 2007

Dr. Murschel GRÜNE

Eingegangen: 16. 10. 2007 / Ausgegeben: 17. 12. 2007

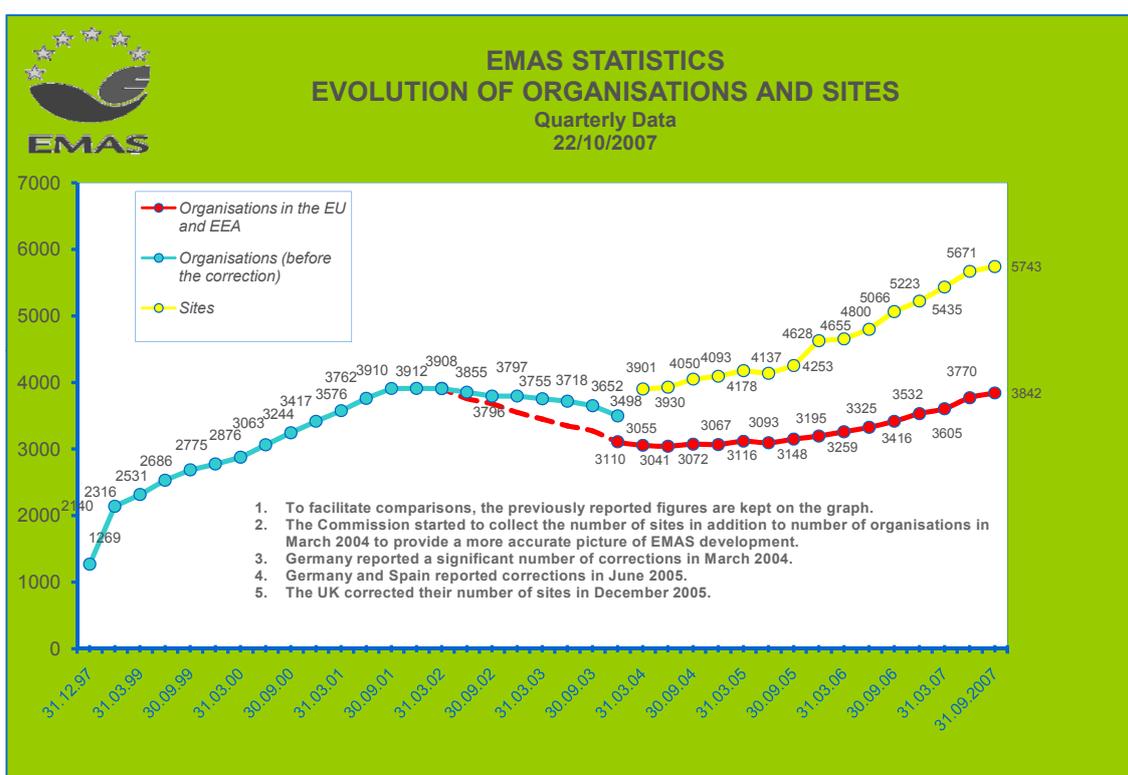
*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Antwort

Mit Schreiben vom 6. November 2007 Nr. 21-8809.01/4 beantwortet das Umweltministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich der betriebliche Umweltschutz insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme an EMAS, ISO 14001 seit der Beratung des Antrages 14/208 „Betrieblicher Umweltschutz“ im Jahr 2006 entwickelt?*

Die EMAS-Teilnehmer werden in einem öffentlichen, für jedermann zugänglichen Register erfasst. Daraus ist ersichtlich, dass seit der Einführung von EMAS im Jahr 1995 die Teilnehmezahlen europaweit langsam, aber stetig anstiegen. Im April 2005 lag die Anzahl der teilnehmenden Organisationen bei 3.124 (insgesamt fast 4.182 Standorte). Im Juli 2007 waren es 3.789 Organisationen bzw. 5.684 Standorte. Die allgemeine EU-weite Entwicklung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.



Quelle: EMAS-Helpdesk der EU-Kommission

In Deutschland waren im Juli 2007 1.475 Organisationen (bzw. 1.985 Standorte) registriert. Deutschland stellt damit noch immer die absolut größte Zahl der EMAS-Teilnehmer in Europa mit nahezu 40 %. Generell lässt sich sagen, dass die Teilnehmezahlen in Deutschland von 1995 bis Ende 2001 kontinuierlich zugenommen haben, ab Anfang 2002 zurück gingen und sich jetzt bei etwa 1.500 Organisationen eingependelt haben.

In Baden-Württemberg sind aktuell 352 Organisationen und damit bundesweit die meisten Teilnehmer im EMAS-Register eingetragen. Die Zahl hält sich seit 2006 stabil auf diesem Niveau. Fast jede vierte deutsche EMAS-Organisation kommt damit aus Baden-Württemberg.

Im Gegensatz zu EMAS gibt es für die ISO 14001-zertifizierten Unternehmen und Organisationen in Deutschland keine zentrale Erfassung. Die verfügbaren Zahlen beruhen zum Teil auf Näherungswerten (Abfrage von Zertifizierungsge-

sellschaften durch das Umweltbundesamt). Danach verfügen derzeit rund 5.800 Unternehmen und Organisationen über ein ISO-Zertifikat (Stand: Januar 2007). Eine aktuelle Aufschlüsselung auf Ebene der Bundesländer liegt derzeit nicht vor.

Das Interesse der Landesregierung gilt insbesondere der Steigerung der Zahl der kleinen und mittleren Unternehmen am EMAS-System. Deshalb wurde u. a. im Jahr 2000 das sog. Konvoi-Förderprogramm des Landes aufgelegt, das nach wie vor gut nachgefragt wird. Es soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch künftig fortgesetzt werden.

Kleinere Unternehmen empfinden die Anforderungen von EMAS oftmals als zu hoch und verzichten daher auf eine Teilnahme. Um für diese Unternehmen die Hürden zu senken, hat das Land im letzten Jahr einen Pilotkonvoi gestartet, mit dem Ziel, die Methodik EMASeasy in Baden-Württemberg zu erproben. Bei EMASeasy handelt es sich um eine alternative Methodik zur Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS unter Beachtung der materiellen Standards von EMAS. Derzeit läuft die Auswertung dieses Modellkonvois.

2. Wie hat sich das Umweltmanagement in Landesbehörden und kommunalen Verwaltungen seit der Beratung des Antrags 14/520 „Landtag und Behörden umweltfreundlich fit machen“ entwickelt?

Das Umweltministerium hat im Dezember 2006 an alle Ministerien den Appell gerichtet, in dem jeweiligen Ressort das EMAS-Zertifikat anzustreben. Mögliche Beispiele wurden aufgezeigt, Informationen und Hilfestellungen angeboten. Nach dem vorliegenden Kenntnisstand prüft z. Z. die Landtagsverwaltung den Einstieg in die EMAS-Zertifizierung.

Wie in der Stellungnahme des Umweltministeriums auf den Antrag 14/520 dargelegt, hat das Land in einem gemeinsamen Arbeitskreis mit den kommunalen Landesverbänden Vorschläge zur Weiterentwicklung des Öko-Audits in Kommunen erarbeitet. Diese wurden inzwischen auf einer Tagung interessierten Kommunen präsentiert und vom Land und den Kommunalen Landesverbänden publiziert.

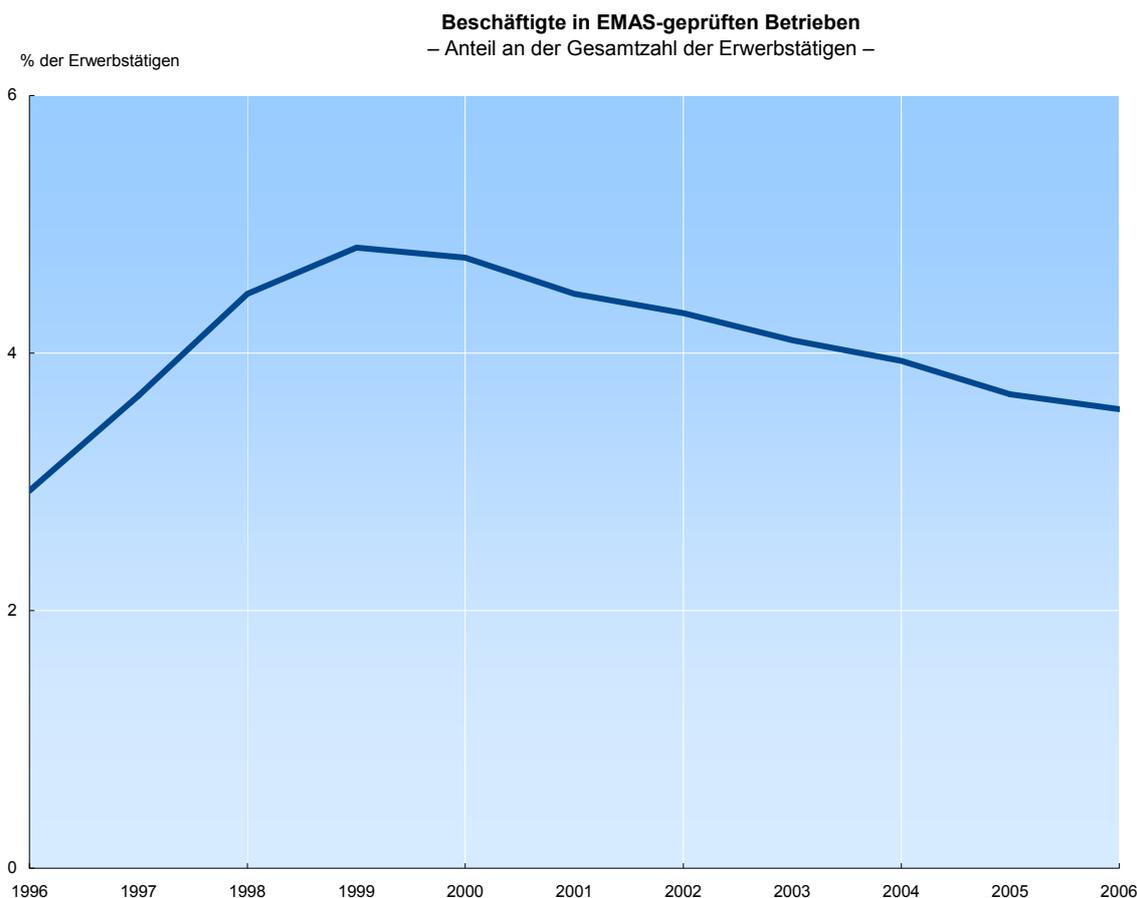
Der gemeinsame Arbeitskreis hat das Energiemanagement als wesentlichen Kern des Umweltmanagements heraus gearbeitet. Hierzu wurde – besonders als Einstieg für kleine Kommunen – ein Basisbaustein-Energiemanagement erstellt. Er erscheint Anfang 2008 als gemeinsame Publikation von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg, dem Städte- und dem Gemeindetag. Für die Umsetzung werden regionale Einstiegsseminare angeboten.

Generell sollen den Kommunen künftig stärker einzelne Bausteine für ein kommunales Nachhaltigkeitsmanagement angeboten werden, wobei ein weiterer Schwerpunkt auf den Bereich umweltfreundliche Beschaffung gelegt wird. Hierzu werden die Serviceleistungen des Landes mit Seminaren und der Präsentation guter Beispiele ausgebaut. Dies gilt auch für gute Beispiele zur Umsetzung des Öko-Audits in kommunalen Verwaltungen.

Nach dem erfolgreichen Beispiel in der Region Bodensee-Oberschwaben wird die Einrichtung von EMAS-Netzwerken zum Erfahrungsaustausch von Kommunen, Betrieben und kirchlichen Einrichtungen in zwei weiteren Modellregionen erprobt.

3. Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten in EMAS-Betrieben im Verhältnis zu den Gesamtbeschäftigten entwickelt?

Im Jahr 2006 betrug der Anteil der Beschäftigten in EMAS-geprüften Betrieben gemessen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Baden-Württemberg rund 3,6%. Die Entwicklung seit 1996 ergibt sich aus folgender Grafik:



Quelle: Daten zur Umwelt – Umweltindikatoren Baden-Württemberg 2007

4. Welche Veränderungen sind bei der anstehenden Novelle von EMAS zu erwarten und wie bewertet die Landesregierung diese?

Dem Umweltministerium liegt seit kurzem ein erster englischsprachiger Arbeitsentwurf der EU-Kommission zur Novelle der EMAS-Verordnung mit Stand 25. September 2007 vor. Neben dem eigentlichen Verordnungstext mit 47 Artikeln sind derzeit acht Anhänge vorgesehen.

Eine erste Durchsicht ergab folgende wesentliche Änderungen:

- Rechtskonformität:
Hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften werden die Pflichten der Organisationen und des Umweltgutachters deutlicher formuliert.
- Umwelterklärung und Umweltsleistungsbericht (Environmental Performance Report).

Neben der geprüften Umwelterklärung, die alle drei Jahre (bei KMU mit bis zu 50 Beschäftigten auf Antrag alle fünf Jahre) vorzulegen ist, wird ein jährlich zu validierender Umweltsleistungsbericht eingeführt. In diesem Bericht ist zu dokumentieren, dass weiterhin die Umweltrechtsvorschriften eingehalten werden und – anhand von Kernindikatoren – die Umweltsleistung kontinuierlich verbessert wird. Für KMU mit bis zu 50 Beschäftigten kann der Zeitraum auf Antrag auf zwei Jahre verlängert werden.

- Umweltleistung
Über die Kernindikatoren des Anhangs IV hinaus will die EU-Kommission im Laufe der Zeit bereichs- bzw. branchenspezifische Referenzdokumente herausgeben, die beste Umweltmanagementpraktiken und Umweltleistungsindikatoren enthalten.
- Weltweites EMAS
Der Anwendungsbereich von EMAS soll auf Organisationen in außereuropäischen Ländern erstreckt werden. Für die Rechtskonformität sind die Vorschriften maßgeblich, die in dem jeweiligen Land gelten. Optional kann ein Bezug zu EU- und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates hergestellt werden.
- Clusterregistrierung
Eine Organisation, die mehrere Standorte in einem oder verschiedenen Mitgliedsstaaten besitzt, kann eine einheitliche Registrierung für alle oder einige dieser Standorte beantragen, allerdings nur in dem Mitgliedsstaat, in dem sich entweder der Hauptsitz befindet oder in dem für diese Zwecke ein sogenanntes Management Centre eingerichtet wird.
- Verhältnis von EMAS zu anderen Umweltmanagementsystemen
Im Verwaltungsausschussverfahren können andere zertifizierte Umweltmanagementsysteme oder Teile davon von der Kommission für die Zwecke der EMAS-Einführung anerkannt werden. Die entsprechenden Teile wären dann vom Umweltgutachter nicht mehr zu prüfen.
- Logoverwendung
Es ist nur noch ein Logo vorgesehen. Eine Verwechslung mit Umweltproduktkennzeichen soll vermieden werden.
- Pflichten der Mitgliedsstaaten
Die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten werden konkretisiert und verstärkt. Danach müssen die Mitgliedsstaaten ein System etablieren, das den teilnehmenden Organisationen Informationen hinsichtlich der auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften zur Verfügung stellt. Die Mitgliedsstaaten müssen jährliche Pläne zur Förderung von EMAS aufstellen und jährlich Strategien erarbeiten, in denen die Berücksichtigung von EMAS in neuer Gesetzgebung und im Vollzug behandelt wird.

Der vorliegende Entwurf der Kommission wird derzeit geprüft, in den einschlägigen Gremien (u. a. dem Umweltgutachterausschuss) diskutiert und im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit EMAS bewertet. Es ist davon auszugehen, dass die novellierte Verordnung nicht vor 2010 in Kraft treten wird.

5. Wie setzt das Land seine Zusage nach Schaffung weitergehender Vorteile (Verwaltungserleichterungen, öffentliche Auftragsvergabe) für EMAS-Betriebe im Rahmen der Novellierung der EMAS-Verordnung um?

Das Land wird unter anderem über den Vertreter der Bundesländer im sogenannten Artikel 14-Ausschuss bei der Kommission und über seine Vertretung im Umweltgutachterausschuss darauf hinwirken, dass im Rahmen der Novellierung der EMAS-Verordnung möglichst weitergehende Vorteile für EMAS-Betriebe geschaffen werden. Anreize im Wege von Deregulierungsmaßnahmen müssen in dem stark EG-rechtlich geprägten Umweltrecht primär bereits im EG-Recht erfolgen, bzw. das EU-Recht müsste eine Ermächtigung für nationale Maßnahmen enthalten.

Der vorliegende Entwurf der Generaldirektion Umwelt für eine Novelle der EMAS-Verordnung greift die relativ neue und noch im Fluss befindliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Berücksichtigung der EMAS-Teil-

nahme von Unternehmen auf. Durch den neuen Art. 31 Abs. 3 sollen die Mitgliedstaaten und durch Art. 38 Abs. 6 die Kommission und andere EU-Institutionen verpflichtet werden, die EMAS-Teilnahme von Anbietern als Ausschreibungskriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in den einschlägigen Vergabenernormen vorrangig gegenüber der nach ISO 14001 festzuschreiben.

Darüber hinaus setzt sich das Land im Bund-Länder-Arbeitsgruppe Umweltgesetzbauch (BLAG UGB) für zusätzliche Erleichterungen für EMAS-registrierte Unternehmen im Rahmen des neu zu schaffenden Umweltgesetzbuches ein.

6. Will das Land die bestehenden Gebührenermäßigungen bei umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren auf weitere Tatbestände und Ministeriumszuständigkeiten z. B. im Planungsrecht ausdehnen?

Mit der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gebührenordnung des Umweltministeriums wurden bei den umweltrechtlichen Gestattungsverfahren die Gebührennachlässe für EMAS-registrierte Unternehmen erweitert, nachdem bereits 2004 auf dem Erlasswege eine Vorläuferregelung für immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche und bestimmte Verfahren im Abfallbereich bei den Regierungspräsidien existierte. Mit der neuen Gebührenordnung hat Baden-Württemberg im bundesweiten Vergleich eine sehr weitgehende Privilegierungsregelung getroffen. Sie findet ihre Grundlage insbesondere darin, dass sich bei EMAS-Betrieben aufgrund ihrer ökologischen Effizienz und Transparenz der Aufwand im Genehmigungsverfahren im Regelfall vermindert. Anknüpfend an diesen Sachzusammenhang als Erwägungsgrund werden derzeit keine Erweiterungsmöglichkeiten zu Gunsten von EMAS-Teilnehmern auf der betrieblichen Ebene gesehen.

7. Welche Initiativen hat das Land ergriffen, damit die Erleichterung bei Genehmigungsverfahren nicht länger nur auf Regierungspräsidiumsebene beschränkt bleibt, sondern auch auf kommunaler Ebene und Kreisebene eingeführt wird?

Durch die Kommunalisierung des Gebührenrechts liegt es in der Hand der Kommunen, entsprechende Vergünstigungen für EMAS-Teilnehmer zu schaffen. Die Landesregierung würde es sehr begrüßen, wenn die Kommunen für ihren Kompetenzbereich Gebührenerleichterungen für EMAS-Betriebe einführen würden. Dies wäre ein zusätzlicher Anreiz für kleine und mittlere Unternehmen, die nicht im gleichen Maße wie größere Betriebe von der Gebührenermäßigung auf Ebene der Regierungspräsidien profitieren können. Ein entsprechender Appell findet sich im Entwurf des derzeit in Fortschreibung befindlichen Umweltplans. Darüber hinaus wurde bei den Kommunalen Landesverbänden für eine solche Regelung geworben. Nach Kenntnis des Umweltministeriums plant die Stadt Karlsruhe eine Gebührenermäßigung für EMAS-Teilnehmer einzuführen. Es wäre wünschenswert, dass weitere Kommunen diesem Beispiel folgen.

Gönner

Umweltministerin